

Empfehlung des Landesjugendhilfeausschuss an die Träger der Jugendhilfe zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Handlungsfeldern SGB VIII

Jeder Träger hat in den Einrichtungen, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten etabliert und entwickelt sie ständig weiter.

Die Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten entsprechen dem Alter sowie dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen. Sie sind auf die jeweilige Einrichtung bezogen angemessen entwickelt und kommuniziert.

Die Instrumente zur Beteiligung sind in einem gemeinsamen Prozess mit den Kindern und Jugendlichen erarbeitet, erprobt, überprüft und weiterentwickelt.¹

Beteiligung, die Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen meint, ist ein fortlaufender Prozess, der einem stetigen Entwicklungsprozess unterliegt. Dieser spiegelt sich im alltäglichen Leben und in den Konzeptionen der Einrichtungen wieder.

Beteiligung - Begriffsbestimmung

„Beteiligung“ bedeutet „Partizipation“ im Sinne von Mitwirkung, Mitgestaltung, Mitarbeit und Mitbestimmung. Sie begründet sich auf Partnerschaft und Dialog. Partizipieren heißt, bei Planungs- und Entscheidungsprozessen über alle Angelegenheiten, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen, gemeinsam Lösungen für anstehende Probleme und Fragen zu finden und üben entsprechend ihrer Entwicklungsstände Rechenschaft über ihre Beteiligung abzulegen.

Recht auf Beteiligung nach Art. 12 UN Kinderrechtskonvention beinhaltet nicht allein die Gewährung eines Mitspracherechts und ist nicht nur als Vorübung für spätere demokratische Meinungsbildungsprozesse zu verstehen. Partizipation als Menschenrecht umfasst die Beachtung und Anerkennung der „interaktiven Signale“ schon von Geburt an. Jedes Kind und jeder Jugendlicher hat das Recht, dass die Erwachsenen jedem in seiner Individualität mit achtender Wertschätzung begegnen.² Die Wahrnehmung ihrer Rechte ist auch mit der Erfüllung von Pflichten verbunden.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen - allgemeines Verständnis

Beteiligung von Kindern heißt nicht nur, diese gesetzlich und in Einrichtungskonzeptionen zu verankern, sondern sie zuallererst in der alltäglichen Praxis real anzuwenden. Das heißt, Kinder und Jugendliche werden nicht nur in

¹ Ausnahmen bilden die Einrichtungen der Kindertagesstätten nach § 22 SGB VIII. Hier greift zusätzlich und insbesondere die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern (vgl. einrichtungsbezogene Konzeption).

² 5. Kinder-Rechtetag. Dokumentation. Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen und Schulen. National Coalition. 2006. S.16

Entscheidungen, die sie selbst oder die Gemeinschaft betreffen einbezogen, sondern sie beteiligen sich und wirken aktiv mit. Entwicklungsgerechte Mitbestimmung und Beteiligung bedeutet nicht, Kindern und Jugendlichen „jeden Wunsch zu erfüllen“, sondern Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung ihres Lebens und ihrer Umwelt teil haben zu lassen, ihnen zuzuhören, sie in ihren Anliegen ernst zu nehmen und ihnen ein Mitspracherecht einzuräumen. Dazu gehört auch, dass sie es lernen dürfen mit den Konsequenzen ihrer Entscheidungen umzugehen. Kinder und Jugendliche haben noch nicht den Kenntnisstand über mögliche vielfältige Lebensmöglichkeiten. Sie können auch nicht in jedem Fall die Konsequenzen von Handlungen und Entscheidungen vorhersehen. Aus diesem Grund benötigen sie einen Rahmen, in dem sie sich sicher fühlen können und Erwachsene, die die Kinder und Jugendliche in den Beteiligungsprozessen begleiten. Die Aufgabe der Erwachsenen ist es, diese zu unterstützen und zu moderieren wo es notwendig ist.

Thesen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bedarf einer entsprechenden Grundhaltung der Fachkräfte

Die pädagogische Grundhaltung zum Kind und zum Jugendlichen ist Basis für Teilhabeprozesse. Diese Haltung ist geprägt von Respekt, Vertrauen und Zutrauen, Wertschätzung sowie Unterstützung und Begleitung. Es bedarf der Bereitschaft und der Fähigkeit der pädagogischen Fachkräfte sich zurückzunehmen, Macht abzugeben und Beteiligung zuzulassen. Partizipation in den Einrichtungen gelingt nur mit Verantwortungsbewusstsein und hängt entscheidend von den Haltungen, den Einstellungen und den Überzeugungen der Erwachsenen ab, die auf den Rechten der Kinder aufbaut. Das erfordert eine hohe Empathiefähigkeit und die Fähigkeit, sich in die kindliche und jugendliche Perspektive einzufühlen.

Besondere Anforderungen bei der Beteiligung von kleinen Kindern

Insbesondere Säuglinge und *junge Kinder*, die sich noch nicht differenziert artikulieren können, sind darauf angewiesen, dass ihre Bezugspersonen ihre nonverbalen Feinzeichen wahrnehmen, richtig einschätzen und angemessen darauf reagieren.

Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen deshalb spezifische Fachkenntnisse, die sich auf die Lebensphase frühe Kindheit, die darin enthaltenen psychischen und physischen Entwicklungsziele und Risiken sowie auf Erkenntnisse, insbesondere der Entwicklungspsychologie und Bildungsforschung, beziehen. Die Fachkräfte müssen in der Lage sein, die Gesamtentwicklung des kleinen Kindes richtig einzuschätzen, besondere Belastungsstörungen oder Fehlentwicklungen zu erkennen. Sie müssen angemessen reagieren können und rechtzeitig fachliche Beratung in Anspruch nehmen oder auch zusätzliche Spezialistinnen einbeziehen.

Beteiligung bedeutet eine dialogische Haltung

Partizipation erfordert Aushandlungsprozesse, nicht nur der Kinder und Jugendlichen untereinander, sondern auch unter Kindern/Jugendlichen und den Erwachsenen. Das erfordert eine Begegnung auf einer partnerschaftlichen Ebene auf gleicher Augenhöhe. Um Beteiligungsprozesse zu moderieren bedarf es klarer und gleichberechtigter Informationen und Transparenz.

Beteiligung ist ein Schlüssel zur Bildung

Bildung bedeutet, sich aktiv mit der Umwelt auseinanderzusetzen und eigene Erfahrungen zu machen, die im Zusammenhang mit der Lebenswelt stehen. Kenntnisse werden durch Erlebnisse und eigenes Handeln gewonnen. Partizipationsprozesse sind Bildungsprozesse, in denen gelernt wird, sich mit Problemen auseinanderzusetzen und sich in Kommunikation zu üben. Bildung ist ein individueller Prozess in der tätigen Auseinandersetzung mit der Umwelt. Das gelingt nur, wenn die Kinder und Jugendlichen über ihr eigenes Handeln selbst entscheiden und sich aktiv mit den Bildungsinhalten auseinandersetzen und diese gestalten können.

Beteiligung fördert demokratisches Verständnis

Demokratie beginnt nicht erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Recht auf Demokratie beginnt von Geburt an und muss gelernt werden. Demokratie ist nicht vorrangig vom angeeigneten Wissen über diese vorhanden, sondern wird durch eigene Erfahrungswerte im Zusammenleben mit anderen Menschen erworben. Beteiligung beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit den Interessen anderer. Demokratisch handeln bedeutet, eigene Interessen und Meinungen zu entwickeln und diese auch vor anderen zu vertreten. Dabei lernen Kinder und Jugendliche, sich auch in andere hineinzusetzen und Interessensunterschiede so gegeneinander abzuwiegen, dass aus einer Diskussion heraus Kompromisse gefunden werden. Diese Handlungen dienen der Politischen Bildung, denn sie ermöglichen Erfahrungen in politischen Bildungsprozessen.

Beteiligung stärkt Kinder und Jugendliche

Resilienz ist die Fähigkeit, stark zu sein, sich zu positionieren, aktiv zu sein, mitbestimmen zu können und zu wollen, gegen Widerstände die eigenen Interessen zu betonen, in individuellen und sozialen Krisen nicht zu verzweifeln, sondern Lösungen zu suchen und zu finden.

Aus pädagogischer Sicht sind dazu dialogische Verfahren der Beteiligung, der Aushandlung und der Aktivität gefordert, um Kinder von Geburt an diese Erfahrungen zu ermöglichen. Beteiligung fördert Resilienz durch das Entwickeln von Selbstwirksamkeit, Selbstbewusstsein und Vertrauen in sich und die Umwelt. Somit wirkt Beteiligung auch sozialen Benachteiligungen entgegen.

Beispiele für mögliche Beteiligungsformen und –strukturen auf Ebene der öffentlichen Jugendhilfeträger

Nachfolgend werden einige mögliche strukturelle Beteiligungsformen genannt. Entscheidend bei der Implementation dieser ist aber nicht nur die strukturelle Verankerung, sondern diese so mit Leben zu füllen, dass sie den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen gerecht werden.

Auf Einrichtungsebene:

- Wahl einer Kinder- und/oder Jugendvertretung (Heimbeirat in der stationären Erziehungshilfe)

- Strukturierte Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten bei der Gewährung von Hilfen und dem Erstellen von Förderplänen
- Gesprächskreise, offene Besprechungsrunden, Gruppensitzungen
- Beschwerdeverfahren bekanntgeben oder festlegen
- Kinder und Jugendliche haben die Wahl individuellen Interessen und Neigungen nachzugehen
- Die „Rechte der Kinder“ sind entwicklungsgerecht und arbeitsfeldspezifisch veröffentlicht
- Mitbestimmung und/oder Verfügung über die ihnen zur Verfügung gestellten Budgets
- Beteiligung im Rahmen der Alltagsgestaltung von Hilfen
- Beteiligungskonzepte und Beschwerdeverfahren sind den Kindern, Jugendlichen und Eltern bekannt und werden fortlaufend kommuniziert (Eltern: Elternabende, Elternbeiräte, Elternsprechtage)
- Regelmäßige Befragungen zur Zufriedenheit der Kinder, Jugendlichen, Eltern
- ein Beauftragter, der die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung ist benannt

Auf Trägerebene:

- Das Beschwerdemanagement ist an die Führungsprozesse gebunden.
- Beschwerdeverfahren sind etabliert und kommuniziert.
- Kinder, Jugendliche und deren Eltern haben bei Beschwerden ein Recht auf Wahlfreiheit des Ansprechpartners (es sind interne und externe Ansprechpartner möglich).

Anhang

1. Rechtliche Grundlagen für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)

Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)

§ 8 [Beteiligung von Kindern und Jugendlichen]

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. [...]

§8a [Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung]

- (1) [...] hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen [...].

§ 8b [Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten]

- (2) [...] Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 36 [Mitwirkung, Hilfeplan]

- (3) [...] Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist [...]

§ 11 [Jugendarbeit]

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

2. Elementare Beteiligungsstufen

Stufen	Beteiligungsintensität	Machtverteilung
Mitsprache und Mitwirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder und Jugendliche werden um ihre Meinung zu einem Vorhaben gebeten. - Kinder und Jugendliche bekommen Raum und Unterstützung, um auf kreative Art und Weise ihre Ideen für die Gestaltung ihrer Lebenswelt einzubringen. - Das Ergebnis der Befragung bzw. der kreativen Gestaltung wird öffentlich bekannt gemacht. - Kinder und Jugendliche werden in die Beratungsprozesse der Entscheidungsträgerinnen und -träger einbezogen. 	<p>Die Meinungen und Ideen werden von den erwachsenen Entscheidungsträgerinnen und -trägern zur Kenntnis genommen und fließen in die Entscheidung ein.</p> <p>Die Entscheidung liegt bei den Erwachsenen.</p>
Mitbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Den Kindern und Jugendlichen wird bei Entscheidungen über Projekte, Vorhaben und Leistungen ein Stimmrecht eingeräumt. - Das Stimmrecht ist gleichwertig mit dem Stimmrecht Erwachsener. - Das Stimmrecht kann nicht durch ein Veto Erwachsener weggenommen werden. - Die Kinder und Jugendlichen tragen für einen angemessenen Teilbereich Mitverantwortung für das Vorhaben. 	<p>Den Kindern und Jugendlichen wird zu bestimmten Projekten, Vorhaben oder Abstimmungen ein gleichberechtigtes Stimmrecht zugesprochen.</p>
Selbstbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Kindern und Jugendlichen wird für einen angemessenen Teilbereich des Vorhabens alleinige Entscheidungsmacht übertragen. - Den Kindern und Jugendlichen wird für das gesamte Vorhaben die Entscheidungsmacht übertragen. - Die Kinder und Jugendlichen verantworten das Vorhaben allein. 	<p>Kinder und Jugendliche erhalten die alleinige Entscheidungsmacht über das komplette Vorhaben oder Teile des Projektes.</p>

Quelle: BMFSFJ. 2010

3. Quellen:

Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern. Hansen, Rüdiger; Knauer, Reingard; Sturzenhecker, Benedikt. Weimar/Berlin. 2011

Kinderreport Deutschland 2012. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.). 2012

Institut für Partizipation und Bildung. URL: <http://www.partizipation-und-bildung.de/>

Partizipation in der Kita. Kindergarten heute. Praxis kompakt. Verlag Herder. o.J.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. 2009

Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Für ein kindgerechtes Deutschland. BMFSFJ. 2010

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Deutscher Verein. 2012

Kleine Kinder in den stationären Formen der Hilfen zur Erziehung – Anforderungen an die Ausgestaltung. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). 2011